

**Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen
in der Fraunhofer Austria Research GmbH**

Stand: Juli 2021

Der Zweck der Fraunhofer Austria Research GmbH besteht in der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der angewandten Forschung und der Wissenschaft. In diesem Sinne führt die Fraunhofer Austria Research GmbH Forschungs- und Entwicklungsaufträge im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf die Besonderheiten solcher Forschungs- und Entwicklungsaufträge zugeschnitten.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge („Aufträge“), die der Fraunhofer Austria Research GmbH erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Fraunhofer Austria Research GmbH ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand eines Auftrags sind die im Angebot der Fraunhofer Austria Research GmbH vorgesehenen Arbeiten im Hinblick auf das mit dem Auftrag verfolgte Forschungs- und Entwicklungsziel.
- 2.2 Die Fraunhofer Austria Research GmbH steht bei der Ausführung des Auftrags für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie das Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, gewährleistet jedoch nicht das Erreichen des angestrebten Forschungs- und Entwicklungsziels oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Bearbeitungszeiten und Termine, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Im Angebot enthaltene Bearbeitungszeiten und Termine sind Richtwerte, es sei denn, die Fraunhofer Austria Research GmbH hat ihre Verbindlichkeit ausdrücklich im schriftlichen Angebot zugesagt.
- 3.2 Erkennt die Fraunhofer Austria Research GmbH, dass verbindlich zugesagte Bearbeitungszeiten und Termine nicht eingehalten werden können, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit ihm eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 3.3 Falls die Fraunhofer Austria Research GmbH zur Durchführung des Auftrags auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist, ist der Auftraggeber zu einer angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Dazu zählt insbesondere die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der eigenen Sphäre des Auftraggebers in der geeigneten Beschaffenheit und Anzahl. Nachteile, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Entgelt

- 4.1 Das Entgelt wird gemäß Angebot entweder nach Aufwand (Anzahl der Personentage zu einem bestimmten Tagsatz) oder als Festpreis berechnet. Die Umsatzsteuer wird dem Entgelt hinzugerechnet.
- 4.2 Die Fraunhofer Austria Research GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit dem vereinbarten Entgelt ohne ihr Verschulden das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann, und dem Auftraggeber eine Anpassung des Entgelts vorschlagen. Können sich die Vertragspartner nicht einigen, ist die Fraunhofer Austria Research GmbH nicht verpflichtet, über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen zu erbringen.
- 4.3 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des bearbeitenden Standorts auf das angegebene Konto der Fraunhofer Austria Research GmbH zu leisten.
- 4.4 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Fraunhofer Austria Research GmbH besteht nur, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

5. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

- 5.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Software wird im Objektcode zur Verfügung gestellt, falls nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 5.2 Der Auftraggeber erhält an den von der Fraunhofer Austria Research GmbH bei der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen und darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet der Fraunhofer Austria Research GmbH einen Anteil ihrer Kosten für die Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte sowie eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung gemäß einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.
- 5.3 Auf schriftliches Verlangen, das der Auftraggeber binnen drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung der Erfindung gegenüber der Fraunhofer Austria Research GmbH äußern muss, erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.2 an den bei

**Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen
in der Fraunhofer Austria Research GmbH****Stand: Juli 2021**

der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen und darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck gemäß einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung. Die Fraunhofer Austria Research GmbH behält in diesem Fall ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke.

- 5.4 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrags entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken und Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Fraunhofer Austria Research GmbH behält in diesem Fall ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke.
- 5.5 Erfindungen, die bei der Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden, gehören, wenn ihre Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Vertragspartnern zum Schutzrecht angemeldet werden können, den Vertragspartnern gemäß ihren jeweiligen Erfindungsanteilen gemeinsam. Sie können von jedem Vertragspartner benutzt und nichtausschließlich lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Über die Anmeldung (einschließlich Federführung), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten an gemeinsamen Erfindungen sowie die damit verbundenen Kosten werden die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Vereinbarung treffen. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei der Durchführung des Auftrags von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt diese Ziffer sinngemäß.
- 5.6 Benötigt der Auftraggeber zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses die von der Fraunhofer Austria Research GmbH für die Durchführung des Auftrages verwendeten vorbestehenden Schutzrechte, so erhält der Auftraggeber daran ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Konditionen für den Anwendungszweck, sofern dem keine anderweitigen Verpflichtungen der Fraunhofer Austria Research GmbH entgegenstehen. Der Auftraggeber muss seinen diesbezüglichen schriftlichen Antrag spätestens 6 Monate nach der Abnahme bzw. Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses stellen.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Die Fraunhofer Austria Research GmbH führt, falls nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, keine Patentrecherchen oder sonstige Recherchen nach Schutzrechten Dritter, welche der vereinbarten Nutzung gemäß Ziffer 5 entgegenstehenden könnten, durch. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner jedoch unverzüglich über solche Schutzrechte Dritter informieren. Dies betrifft sowohl die ihm bei Vertragsabschluss bereits bekannten als auch die ihm erst im Verlauf der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Patente und sonstigen Schutzrechte Dritter. Die Vertragspartner werden in jedem Fall einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte Dritter bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Fraunhofer Austria Research GmbH haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.2 nur dann, wenn sie ihre Hinweispflicht gemäß Ziffer 6.1 verletzt hat.

7. Haftung

- 7.1 Die Fraunhofer Austria Research GmbH steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.
- 7.2 Eine Haftung der Fraunhofer Austria Research GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der Fraunhofer Austria Research GmbH der Höhe nach auf das mit dem Auftraggeber vereinbarte Entgelt, bei über mehrere Jahre laufenden Aufträgen auf das Entgelt des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, begrenzt. Die Fraunhofer Austria Research GmbH übernimmt unter der Voraussetzung der gesetzlichen Zulässigkeit keine Haftung für den entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter, mittelbare Schäden und Folgeschäden, sofern nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

8. Gewährleistung

- 8.1 Falls die Fraunhofer Austria Research GmbH aufgrund einer schriftlichen Zusage ausdrücklich das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses oder die Herstellung oder Lieferung eines dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Werkes als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, kommen hinsichtlich allfälliger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.
- 8.2 Erweist sich das von der Fraunhofer Austria Research GmbH erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält die Fraunhofer Austria Research GmbH zunächst die Gelegenheit, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist im Wege der Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder durch den Austausch der geschuldeten Sache zu beseitigen. Beruht ein Mangel auf der unzureichenden Mitwirkung oder falschen bzw. unvollständigen Angaben des Auftraggebers, so leistet die Fraunhofer Austria Research GmbH dafür keine Gewähr.
- 8.3 Wenn die Fraunhofer Austria Research GmbH die Verbesserung / den Austausch der geschuldeten Sache ablehnt, diese fehlschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar sind, kann der Auftraggeber jedenfalls die Herabsetzung des geschuldeten Entgelts (Preisminderung) verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden.

**Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen
in der Fraunhofer Austria Research GmbH**

Stand: Juli 2021

- 8.4 Der Auftraggeber hat das von der Fraunhofer Austria Research GmbH gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich in nachvollziehbarer Form zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der Fraunhofer Austria Research GmbH unverzüglich angezeigt werden.
- 8.5 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren nach 12 Monaten. Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

9. Verjährung

- 9.1 Für Schadenersatzansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Vertragspartner Kenntnis vom Schaden erlangt.
- 9.2 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachgekommen ist.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die in Ziffer 5 genannten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Zahlung des gemäß Ziffer 4 geschuldeten Entgelts. Weder das Eigentum der Fraunhofer Austria Research GmbH noch die in Ziffer 5 genannten Nutzungsrechte dürfen verpfändet oder sicherungsübereignet werden.
- 10.2 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts mit dinglicher Wirkung an die Fraunhofer Austria Research GmbH ab.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art (vertrauliche Informationen) während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags geheim halten, nur für die Durchführung des Auftrags verwenden und alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Das gilt nur, soweit die vertraulichen Informationen der Öffentlichkeit vor der Mitteilung nicht bekannt oder allgemein zugänglich waren und nur so lange, bis die vertraulichen Informationen der Öffentlichkeit ohne Verstoß des anderen Vertragspartners gegen die Geheimhaltungspflicht bekannt oder allgemein zugänglich werden. Keine Geheimhaltungspflicht besteht weiters bezüglich jener vertraulichen Informationen, welche dem anderen Vertragspartner bereits vor der Mitteilung bekannt waren, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen hatten, selbständig entdeckt oder erarbeitet wurden, sowie vertraulichen Informationen, die der Fraunhofer Austria Research GmbH von dazu berechtigten Dritten mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht werden.
- 11.2 „Dritte“ im Sinne der Ziffern 11.1 sind nicht Unterauftragnehmer der Fraunhofer Austria Research GmbH, die von der Fraunhofer Austria Research GmbH im Rahmen des Auftrags mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12. Veröffentlichungen, Werbung

- 12.1 Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Fraunhofer Austria Research GmbH berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und des beteiligten Standorts der Fraunhofer Austria Research GmbH zu veröffentlichen. Die Abstimmung muss mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
- 12.2 Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen und die Marke der Fraunhofer Austria Research GmbH und / oder ihres den Auftrag durchführenden Standorts nur nach Maßgabe der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fraunhofer Austria Research GmbH verwenden.
- 12.3 Geplante Veröffentlichungen der Fraunhofer Austria Research GmbH im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis eines Auftrags werden rechtzeitig schriftlich mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber am Forschungs- und Entwicklungsergebnis ausschließliche Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5 erhalten hat.

13. Kündigung

- 13.1 Jeder Vertragspartner ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von vier Wochen zum Ende jedes Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes, der sechs Monate ab Vertragsbeginn nicht unterschreiten darf, kein wesentlicher Projektfortschritt erzielt wurde. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 13.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Sollte der

**Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen
in der Fraunhofer Austria Research GmbH**

Stand: Juli 2021

Auftraggeber trotz einer angemessenen schriftlichen Nachfristsetzung die gemäß Ziffer 3.3 gebotenen Mitwirkungsleistungen nicht erbringen, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

- 13.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nach wirksamer Kündigung wird die Fraunhofer Austria Research GmbH dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fraunhofer Austria Research GmbH die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14. Sonstiges

- 14.1 Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2 Der Erfüllungsort für die Leistungen der Fraunhofer Austria Research GmbH ist der Sitz des beauftragten Standorts. Der Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers ist Wien.
- 14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und jeglicher Verweisnormen (z.B. EVÜ, IPRG).
- 14.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist, abhängig vom Streitwert, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Handelsgericht Wien. Die Fraunhofer Austria Research GmbH ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 14.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder eine Regelungslücke bestehen, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.